

Siegelrichtlinie der hoop Kirche

vom 24. Februar 2022

Gemäß § 9 Abs. 1 der Siegelordnung hat der Schatzmeister die nachstehenden Siegelrichtlinie erlassen:

§ 1 Unmittelbar berechnigte Personen (nur deklaratorisch)

Folgende Personen sind unmittelbar berechnigt, ein Kirchensiegel zu führen:

- a. Andreas Sommer (Hauptpastor) – Siegelnummer 1 –
- b. Matthias Raffler van Rijn (Schatzmeister) – Siegelnummer 2 –

§ 2 Mittelbar berechnigte Personen

Folgende Personen sind mittelbar berechnigt, ein Kirchensiegel zu führen:

- a. Benjamin Sawadsky (Leitender Pastor) – Siegelnummer 3 –
- b. Michael Heitmann (Executive Pastor) – Siegelnummer 4 –

§ 3 Umfang des Siegelrechts von mittelbar berechnigten Personen

Die nach § 2 mittelbar berechnigten Personen dürfen das Kirchensiegel nur für folgende in § 3 Abs 1 der Siegelordnung aufgelisteten Fälle verwenden: Buchstaben a bis e.

§ 4 Gestaltung des Kirchensiegels

In Ergänzung von § 5 der Siegelordnung wird folgendes festgelegt:

- 1) Der Durchmesser beträgt
 - a. für das Normalsiegel 35 mm,
 - b. für das Kleinsiegel 20 mm.
- 2) Für den Abdruck der Kirchensiegel wird schwarze Farbe verwendet.
- 3) Die Gestaltung des Kirchensiegels ist wie folgt:
 - a. Normalsiegel



- b. Ein Kleinsiegel ist derzeit nicht festgelegt. Es wird nicht eingesetzt.

§ 5 Amtliche Beglaubigungen von Dokumenten

- 1) Das Dokument muss im Original vorgelegt werden und darf nicht den Eindruck erwecken, nachträglich geändert worden zu sein.

- 2) Einige Dokumente aus amtlichen Registern und Archiven (z.B. Liegenschaftskataster) und Personenstandsunterlagen des Standesamtes (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde) dürfen nicht beglaubigt werden.
- 3) Für öffentliche Beglaubigungen gemäß § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist der Notar zuständig (bestimmte zivilrechtliche Erklärungen, z.B. Urkunde über Forderungsabtretung, Ausschlagung einer Erbschaft, Unterzeichnung eines Nachlassverzeichnisses).
- 4) Eine Kopie wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der auf die Kopie zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten:
 - a. die genaue Bezeichnung des Schriftstücks, dessen Kopie beglaubigt wird,
 - b. die Feststellung, dass die beglaubigte Kopie mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
 - c. den Hinweis, dass die beglaubigte Kopie nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder staatlichen Behörde erteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer solchen Behörde ausgestellt worden ist,
 - d. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Kirchensiegel.
- 5) Besteht das Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

§ 6 Beglaubigungen von Unterschriften

- 1) Die Echtheit einer Unterschrift darf beglaubigt werden, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer kirchlichen Behörde oder einer staatlichen Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird.
- 2) Dies gilt nicht für
 - a. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
 - b. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung nach § 129 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bedürfen.
- 3) Eine Unterschrift darf nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des/der beglaubigenden Siegelberechtigten vollzogen oder anerkannt wird und dieser/diese sich von der Identität des Antragstellers/der Antragstellerin überzeugt hat.
- 4) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muss enthalten:
 - a. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
 - b. die genaue Bezeichnung desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Unterschrift beglaubigt wird,
 - c. die Angabe, ob sich der oder die für die Beglaubigung zuständige Siegelberechtigte Gewissheit über diese Person verschafft hat und
 - d. ob die Unterschrift in seiner oder ihrer Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
 - e. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen kirchlichen Behörde oder einer staatlichen Behörde oder Stelle bestimmt ist,
 - f. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des oder der für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Kirchensiegel.
- 5) Beglaubigt werden dürfen entsprechend auch Handzeichen.

- 6) Besteht das Schriftstück aus mehreren Blättern, so sind diese fest miteinander zu verbinden, so dass ihre Trennung nicht ohne merkbare Beschädigung möglich ist. Sie sind an der Verbindungsstelle zu siegeln.

gez. Matthias Raffler van Rijn
– Schatzmeister –

Bestätigungsvermerk


Matthias Raffler van Rijn
– Schatzmeister –



Verzeichnis der Änderungen

Veröffentlichung	Änderung	Beschluss
24.02.2022	§ 2 mittelbar Berechtigte § 3 Umfang Siegelrecht § 4 Abs. 3 Gestaltung	24.02.2022
22.12.2020	Neufassung	22.12.2020

Vorige Fassungen der Verfassung befinden sich im Amtsblatt im Ordner „Archiviertes Recht“.

Anlage: Muster Beglaubigungsvermerke

1. Unterschriftsbeglaubigung

Die vorstehende Unterschrift ist von

(Vorname, Familienname, ggf. Geburtsname)

geboren am _____

wohnhaft in _____

(Ort, Straße, Hausnummer)

persönlich bekannt/ausgewiesen durch

(Personalausweis od. Pass, Ausstellungsdatum, Aussteller, Ausweisnummer)

in meiner Gegenwart vollzogen worden.

Dies wird hiermit beglaubigt, die Blattzahl des Schriftstückes beträgt _____.

Die Bescheinigung wird nur zur Vorlage bei

_____ erteilt.

(Behörde oder Stelle)

_____, den _____

(siegelführende kirchliche Stelle, Datum)

(Unterschrift, Siegel)

2. Beglaubigung von Dokumenten

Hiermit wird amtlich beglaubigt, dass die vor/umstehende Abschrift/Ablichtung mit der vorgelegten Urschrift der/des

(genaue Bezeichnung des Schriftstückes)

übereinstimmt.

Die Blattzahl des beglaubigten Schriftstücks beträgt _____.

Die Beglaubigung wird nur zur Vorlage bei

_____ erteilt.
(Behörde oder Stelle)

_____, den _____
(siegelführende kirchliche Stelle, Datum)

(Unterschrift, Siegel)